

# Fachserie 14 Reihe 9.2.2

# Finanzen und Steuern

# Brauwirtschaft



# 2016

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 02. März 2017 Artikelnummer: 2140922167004

Ihr Kontakt zu uns:
<a href="https://www.destatis.de/kontakt">www.destatis.de/kontakt</a>
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

# Inhalt

		Seite
Sch	naubild	3
Tab	pellenteil	
1	Beteiligte	4
2	Betriebene Braustätten nach Ländern	4
3	Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung	5
4	Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen	5
5	Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern	6
6	Bierabsatz nach Ländern	7
7	Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge	7
8	Bierabsatz nach Beteiligten	8
9	Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern	8
10	Bierabsatz nach Steuerklassen	9
11	Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern	9
12	Verbrauch von Bier	9
Tex	tteil	
Qua	alitätsbericht	
Kurz	<b>2</b> fassung	11
1	Allgemeine Angaben zur Statistik	12
2	Inhalte und Nutzerbedarf	13
3	Methodik	13
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	14
5	Aktualität und Pünktlichkeit	14
6	Vergleichbarkeit	14
7	Kohärenz	15
8	Verbreitung und Kommunikation	15
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	16
76	ichenerklärung	
261	ichienerklarung	

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

# Abkürzungen

EU = Europäische Union

g = Gramm

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

kg = Kilogramm

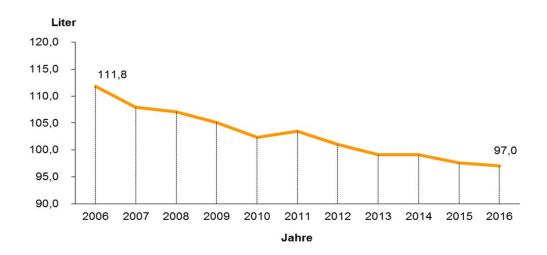
l = Lite

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# Schaubild

# Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner <sup>1,2</sup>



Statistisches Bundesamt

<sup>1</sup> Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

<sup>2</sup> Bis einschl. 2010 berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen, ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

# 1 Beteiligte

Anzahl

Art	2012	2013	2014	2015	2016	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2016/2015 %
Angemeldete Braustätten	1 424	1 447	1 460	1 503	1 522	1,3
Betriebene Braustätten	1 341	1 352	1 359	1 392	1 408	1,1
Bierlager	266	276	308	346	351	1,4
Registrierte Empfänger	329	335	354	384	406	5,7

# 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2012	2013	2014	2015	2016	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2016/2015 %
Baden-Württemberg	185	187	190	191	195	2,1
Bayern	622	623	619	626	624	- 0,3
Berlin / Brandenburg	41	48	54	62	65	4,8
Hessen	68	71	72	75	70	- 6,7
Mecklenburg-Vorpommern	22	23	22	21	21	0,0
Niedersachsen / Bremen	69	68	63	69	72	4,3
Nordrhein-Westfalen	138	132	129	126	132	4,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	65	71	67	73	68	- 6,8
Sachsen	55	57	60	62	64	3,2
Sachsen-Anhalt	19	19	23	22	24	9,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	25	20	27	30	38	26,7
Thüringen	32	33	33	35	35	0,0
Deutschland	1 341	1 352	1 359	1 392	1 408	1,1

# 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2012	2013	2014	2015	2016	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2016/2015
		%				
über 2 Million hl	11	11	12	12	11	- 8,3
bis 2 Million hl	18	17	15	15	15	0,0
bis 1 Million hl	13	15	18	19	20	5,3
bis 500 000 hl	28	26	25	24	21	- 12,5
bis 200 000 hl	36	36	36	32	37	15,6
bis 100 000 hl	58	54	62	62	54	- 12,9
bis 50 000 hl	166	169	158	165	168	1,8
bis 10 000 hl	93	97	94	96	97	1,0
bis 5 000 hl	61	63	60	58	61	5,2
bis 3 000 hl	191	191	195	186	186	0,0
bis 1 000 hl	666	673	684	723	738	2,1
Insgesamt	1 341	1 352	1 359	1 392	1 408	1,1

# 4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2012	2013	2014	2015	2016	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2016/2015
		%				
über 2 Million hl	32 307 748	31 149 986	32 981 405	32 389 730	30 142 797	- 6,9
bis 2 Million hl	25 505 432	24 132 237	20 674 255	20 912 548	22 115 103	5,8
bis 1 Million hl	8 768 919	10 697 178	12 858 827	13 069 769	13 630 402	4,3
bis 500 000 hl	8 972 271	8 374 810	8 497 821	7 780 558	6 946 548	- 10,7
bis 200 000 hl	5 102 783	5 004 301	4 982 829	4 625 175	5 398 542	16,7
bis 100 000 hl	3 951 968	3 718 266	4 179 061	4 375 451	3 862 594	- 11,7
bis 50 000 hl	3 990 048	4 145 474	3 806 638	3 940 464	4 150 309	5,3
bis 10 000 hl	675 787	687 708	674 749	700 285	702 905	0,4
bis 5 000 hl	235 208	242 539	238 442	229 760	241 619	5,2
bis 3 000 hl	328 605	320 870	338 038	328 901	320 696	- 2,5
bis 1 000 hl	199 946	194 015	197 556	209 487	211 316	0,9
Insgesamt	90 038 716	88 667 384	89 429 619	88 562 128	87 722 830	- 0,9

# 5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern

2016

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
		l				hl	ı				
Baden-Württemberg	5 433 501		2 509 402		714 601	651 551	753 041	45 721	44 622	54 102	25 990
Bayern	23 618 917	11 784 848		2 814 568	2 275 073	2 398 523	2 185 956	554 478	165 051	175 775	
Berlin / Brandenburg	3 983 695									8 736	13 967
Hessen	2 047 769						200 853			9 876	13 734
Mecklenburg-Vorpommern	3 294 187				•	•			•	5 633	
Niedersachsen / Bremen	7 618 186		2 733 270							11 728	13 856
Nordrhein-Westfalen	19 803 058	15 508 148		1 619 973	596 103	,	427 394			14 377	16 488
Rheinland-Pfalz / Saarland	6 405 240						102 146			9 463	14 335
Sachsen	8 545 931		3 239 190				148 021			10 795	9 666
Sachsen-Anhalt	2 324 363										3 710
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 113 789				•	•	•		•	9 874	5 169
Thüringen	2 534 194				•	•	167 897		•		5 741
Deutschland	87 722 830	52 257 900	13 630 402	6 946 548	5 398 542	3 862 594	4 150 309	702 905	241 619	320 696	211 316

# 6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2012	2013	2014 hl	2015	2016	Zu- bzw.Ab- nahme (-) 2016/2015
			III			76
Baden-Württemberg	6 186 066	6 121 458	6 345 979	6 272 758	6 482 931	3,4
Bayern	22 136 507	22 313 110	23 163 062	23 774 677	23 508 286	- 1,1
Berlin / Brandenburg	3 611 773	3 822 181	3 967 162	3 925 229	3 891 520	- 0,9
Hessen	2 998 634	2 933 253	3 065 284	2 911 404	2 809 856	- 3,5
Mecklenburg-Vorpommern	2 523 842	2 691 452	2 945 132	2 874 274	3 055 456	6,3
Niedersachsen / Bremen	9 462 714	8 527 653	7 878 039	7 807 795	8 689 512	11,3
Nordrhein-Westfalen	23 879 384	23 622 542	22 145 103	22 421 953	22 331 397	- 0,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 047 167	6 682 857	8 118 896	7 625 801	7 260 771	- 4,8
Sachsen	8 047 540	7 936 000	8 174 346	8 536 205	8 351 360	- 2,2
Sachsen-Anhalt	2 655 976	2 404 077	2 289 816	2 301 394	2 255 547	- 2,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 347 112	4 070 952	4 115 655	4 042 357	4 109 830	1,7
Thüringen	3 655 590	3 544 203	3 469 429	3 278 673	3 100 349	- 5,4
Deutschland	96 552 303	94 669 739	95 677 902	95 772 519	95 846 814	0,1

# 7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge $^{\rm 1}$

	Bierat	osatz	Zu- bzw. Ab-	Steuersol	lbetrag	Zu- bzw. Ab-
Land	2016	2015	nahme (-)	2016	2015	nahme (-)
	h	l	%	1 000 E	%	
Baden-Württemberg	4 835 269	4 843 237	- 0,2	40 757	40 737	0,0
Bayern	18 244 245	18 794 794	- 2,9	153 140	158 052	- 3,1
Berlin / Brandenburg	3 834 248	3 871 195	- 1,0	32 851	33 214	- 1,1
Hessen	2 426 252	2 537 271	- 4,4	21 106	21 905	- 3,6
Mecklenburg-Vorpommern	2 623 154	2 517 661	4,2	23 122	22 035	4,9
Niedersachsen / Bremen	6 112 888	5 352 907	14,2	52 906	46 119	14,7
Nordrhein-Westfalen	19 354 414	19 498 113	- 0,7	166 782	168 114	- 0,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 219 625	5 349 712	- 2,4	45 166	46 249	- 2,3
Sachsen	7 571 318	7 899 205	- 4,2	64 726	67 494	- 4,1
Sachsen-Anhalt	2 234 162	2 278 320	- 1,9	19 307	19 683	- 1,9
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 987 190	3 865 347	3,2	34 084	32 866	3,7
Thüringen	2 578 232	2 726 607	- 5,4	21 781	22 874	- 4,8
Deutschland	79 020 996	79 534 367	- 0,6	675 727	679 341	- 0,5

<sup>1</sup> Versteuerter Bierabsatz aus zentralisiertem Verfahren (ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern, s. Tabelle 11).

# 8 Bierabsatz nach Beteiligten

	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab-	Fremdbier		Zu- bzw. Ab-
Beteiligte	2016	2015	2016	2015	nahme (-)	2016	2015	nahme (-)
		ŀ	il	%	h	%		
Braustätten	84 324 638	84 191 083	80 655 494	81 154 304	- 0,6	3 669 144	3 036 779	20,8
Bierlager	6 090 358	6 088 244	-	-	-	6 090 358	6 088 244	0,0
Registrierte Empfänger	5 431 818	5 493 192	-	-	-	5 431 818	5 493 192	- 1,1
Insgesamt	95 846 814	95 772 519	80 655 494	81 154 304	- 0,6	15 191 320	14 618 215	3,9

# 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

#### 2016

Land	insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
		hl		
Baden-Württemberg	6 482 931	5 494 686	947 944	40 300
Bayern	23 508 286	21 273 143	2 182 084	53 059
Berlin / Brandenburg	3 891 520	3 844 165	31 382	15 972
Hessen	2 809 856	1 664 295	729 440	416 121
Mecklenburg-Vorpommern	3 055 456	2 941 800	132	113 525
Niedersachsen / Bremen	8 689 512	7 743 636	431 266	514 610
Nordrhein-Westfalen	22 331 397	20 470 270	768 411	1 092 716
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 260 771	6 285 397	23 474	951 900
Sachsen	8 351 360	7 915 783	413 768	21 809
Sachsen-Anhalt	2 255 547	2 254 706	335	506
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 109 830	1 867 076	561 610	1 681 144
Thüringen	3 100 349	2 569 679	512	530 158
Deutschland	95 846 814	84 324 638	6 090 358	5 431 818

#### 10 Bierabsatz nach Steuerklassen

Steuerklassen (Grad Plato)	2012	2013	2014	2015	2016	Zu- bzw Ab-nahme (-) 2016/2015
1 – 6	788 149	784 522	710 457	665 382	550 983	- 17,2
7	600 737	577 626	538 713	539 030	493 005	- 8,5
8	233 895	251 703	260 895	268 964	252 172	- 6,2
9	2 999 865	2 803 503	2 821 707	2 915 604	2 749 889	- 5,7
10	4 833 451	4 673 646	4 311 896	4 280 405	4 168 579	- 2,6
11	68 853 605	67 310 000	67 716 191	67 614 362	68 252 451	0,9
12	13 655 297	13 773 336	14 476 435	14 504 167	14 456 395	- 0,3
13	2 133 892	1 792 407	1 877 530	2 006 677	1 996 541	- 0,5
14 und darüber	2 453 410	2 702 995	2 964 079	2 977 928	2 926 799	- 1,7
Insgesamt	96 552 303	94 669 739	95 677 902	95 772 519	95 846 814	0,1

## 11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern 1

	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)									
Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Zusammen		bis 10		11 – 13		14 und darüber			
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro		
unter 200 000 hl	1 089	4	592	2	497	2	-	-		
200 000 hl und mehr	57 597	498	14 079	100	39 213	348	4 305	50		
Insgesamt	58 686	502	14 671	102	39 710	350	4 305	50		
dagegen 2015	50 017	441	11 249	86	35 391	313	3 377	42		

<sup>1</sup> Biermengen aus dem IT-Verfahren ATLAS.

# 12 Verbrauch von Bier 1

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>2</sup>	Zu- bzw. Abnahme (-) 2016/2015 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	81 045 010	79 735 279	80 077 050	79 534 367	79 020 996	- 0,6
Steuerfreier Haustrunk	hl	150 809	147 148	152 111	141 404	137 361	- 2,9
Versteuertes Einfuhrbier	hl	49 611	47 768	48 959	50 017	58 686	17,3
Insgesamt	hl	81 245 431	79 930 195	80 278 119	79 725 788	79 217 043	- 0,6
Verbrauch je Einwohner auf Grundlage des Zensus	l	101,0	99,1	99,1	97,6	97,0	- 0,6

<sup>1</sup> Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk). 2 Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2015 auf Grundlage des Zensus 2011.



Qualitätsbericht

# Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



2015

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 24.02.2016

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611 / 75-2405

# Kurzfassung

1	Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
	<ul><li>Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung</li><li>Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart</li></ul>	
	Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2	Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
	<ul> <li>Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern</li> <li>Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.</li> <li>Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li> </ul>	
3	Methodik	Seite 4
	<ul> <li>Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li> <li>Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Baufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li> <li>Stichprobenverfahren: ./.</li> <li>Stichprobenumfang: ./.</li> </ul>	
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
	<ul> <li>Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li> <li>Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li> <li>Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li> </ul>	
5	Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
	<ul> <li>Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.</li> <li>Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.</li> </ul>	
6	Vergleichbarkeit	Seite 4
	• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7	Kohärenz	Seite 5
	• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8	Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
	• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Brauwirtschaft.html	
9		Seite 5
•	./.	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

# 1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

# 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart - Sachgebiet B-

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

#### 1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### 1.7 Geheimhaltung

## 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

#### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

./

# 1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

# 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

# 2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

# 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

#### 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

# 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

# 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

./.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

# 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

# 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

# 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf

# 4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

# Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

# 4.4.3 Revisionsanalysen

./.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

# 5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

# 5.2 Pünktlichkeit

./.

# 6 Vergleichbarkeit

# 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

# 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

#### 7 Kohärenz

# 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der <u>kassenmäßigen Steuereinnahmen</u> werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

# 7.3 Input für andere Statistiken

./.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Brauwirtschaft.html

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <a href="https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon">https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon</a>

#### Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

#### Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

http://www.destatis.de/kontakt

# 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

#### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

## Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

## 9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

#### 9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

#### 9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder -
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

#### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

#### 9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Beingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.